

[◀ DOKUMENT ▶](#)[SUCHWORT ▶](#)[KURZTITELLISTE ▶](#)[GELTENDE FASSUNG ▶](#)**Kurztitel**Öö. **Lustbarkeitsabgabegesetz** 1979**Fundstelle**

LGBL.Nr. 74/1979

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
LG	§ 16	19790919	99999999

**Land**

Oberösterreich

**Index**

43 Gemeindeabgaben

**Text**

## § 16

Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises

(1) Für Volksbelustigungen der im § 2 Abs. 4 Z. 2 bezeichneten Art wird die Pauschalabgabe nach einem Vielfachen des Einzelpreises oder Einsatzes berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen. Das Höchstausmaß der Pauschalabgabe beträgt täglich:

soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, das Fünfundzwanzigfache des Einzelpreises oder Einsatzes, für Schießbuden das Zwanzigfache des Einzelpreises für drei Schuß, für Rodel- und Rutschbahnen das Vierzigfache des Einzelpreises, für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Riesenräder das Zweifache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz. (Anm: LGBL.Nr. 51/1982, 70/1983)

(2) Auf die Größe des einzelnen **Lustbarkeitsveranstaltungsbetriebes** ist Rücksicht zu nehmen; insbesondere sind Karusselle, die nicht mechanisch betrieben werden, Schaukeln mit einer geringen Anzahl von Schiffen, Schieß-, Schau- und Würfelbuden mit einer Frontlänge mit unter 5 m mit geringeren Sätzen als obigen Höchstsätzen zur Abgabe heranzuziehen. Das Mindestausmaß dieser Pauschalabgabe beträgt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, das Zehnfache des Einzelpreises oder Einsatzes, für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Riesenräder das Einfache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000162	LO012001952	N6197910669U

[▲ Seitenanfang ▲](#)